



**Stadt Balingen**

Zollernalbkreis

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**zum Bebauungsplan „Hochholzstraße/Auf dem Hofacker“  
in Zillhausen**

**Anlage 5 zum Satzungsbeschluss**

Stand: 09.01 2018, überarbeitet am 21.11.2022, redaktionell am 22.02.2023

---

DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG  
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen  
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364  
E-Mail: [info@grossmann-umweltplanung.de](mailto:info@grossmann-umweltplanung.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.3	Beteiligte	1
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>	<b>2</b>
2.1	Lage im Raum	2
2.2	Gebietsbeschreibung	3
2.3	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	5
<b>3</b>	<b>METHODIK</b>	<b>5</b>
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
3.2	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	5
3.3	Datenerhebung	7
<b>4</b>	<b>VORHABENS BESCHREIBUNG</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>WIRKUNGEN DES VORHABENS</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN</b>	<b>11</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	11
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
<b>7</b>	<b>BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>16</b>
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	28
<b>8</b>	<b>SICHERUNG DER MAßNAHMEN</b>	<b>39</b>
<b>9</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>39</b>
<b>10</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>40</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)	2
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	3
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Vorhabensgebietes	4
Abbildung 4: Transektstrecke und batcorder-Standorte der Fledermauserfassung	8
Abbildung 5: Städtebaulicher Vorschlag vom 17.01.2022	9
Abbildung 6: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse	20
Abbildung 7: Im Jahr 2022 festgestelltes Fledermausquartier	21
Abbildung 8: Fotografische Darstellung des Fledermausquartiers Eichbühlstraße 1	22
Abbildung 9: Fotografische Darstellung des Abrissgebäudes Hochholzstraße 17	23
Abbildung 10: Fotografische Darstellung des Abrissgebäudes Hochholzstraße 19	25
Abbildung 11: Fotografische Darstellung des Abrissgebäudes Hochholzstraße 25	26
Abbildung 12: Nachweise der erfassten Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	31

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	3
Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	5
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	5
Tabelle 9: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	7
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Fledermauserfassungen	8
Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1	11
Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 3	13
Tabelle 7: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2	14
Tabelle 8: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten	16
Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	29
Tabelle 11: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz	31

# 1 Einleitung

## 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

## 1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen will im Zuge der Neugestaltung des Sanierungsgebiets "Ortskern" in Zillhausen sowie zur Neuregelung der bestehenden Situation den Bebauungsplan „Hochholzstraße/Auf dem Hofacker“ aufstellen. Bestandteil des Planungsgebietes ist der Gebäudekomplex des "Landerer-Areals" mit den zugehörigen Freiflächen, die Möbelfabrik Schneider an der Eichbühlstraße sowie mehrere bebaute Wohngrundstücke.

Im FNP der Verwaltungsgemeinschaft Balingen - Geislingen 2001 wird das Gebiet überwiegend als Mischbaufläche sowie als Wohnbaufläche ausgewiesen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Am 13.10.2022 wurde am Gebäude Eichbühlstr. 1 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Kolonie von Fledermäusen festgestellt. Aus diesem Anlass wurden die notwendigen Änderungen in die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan eingearbeitet. Darüber hinaus wurden neue Erkenntnisse zum „Landerer-Areal“ ebenfalls mit aufgenommen, da hier der Abriss zeitnah geplant ist.

## 1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der vorliegenden Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragte die Stadt Balingen das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

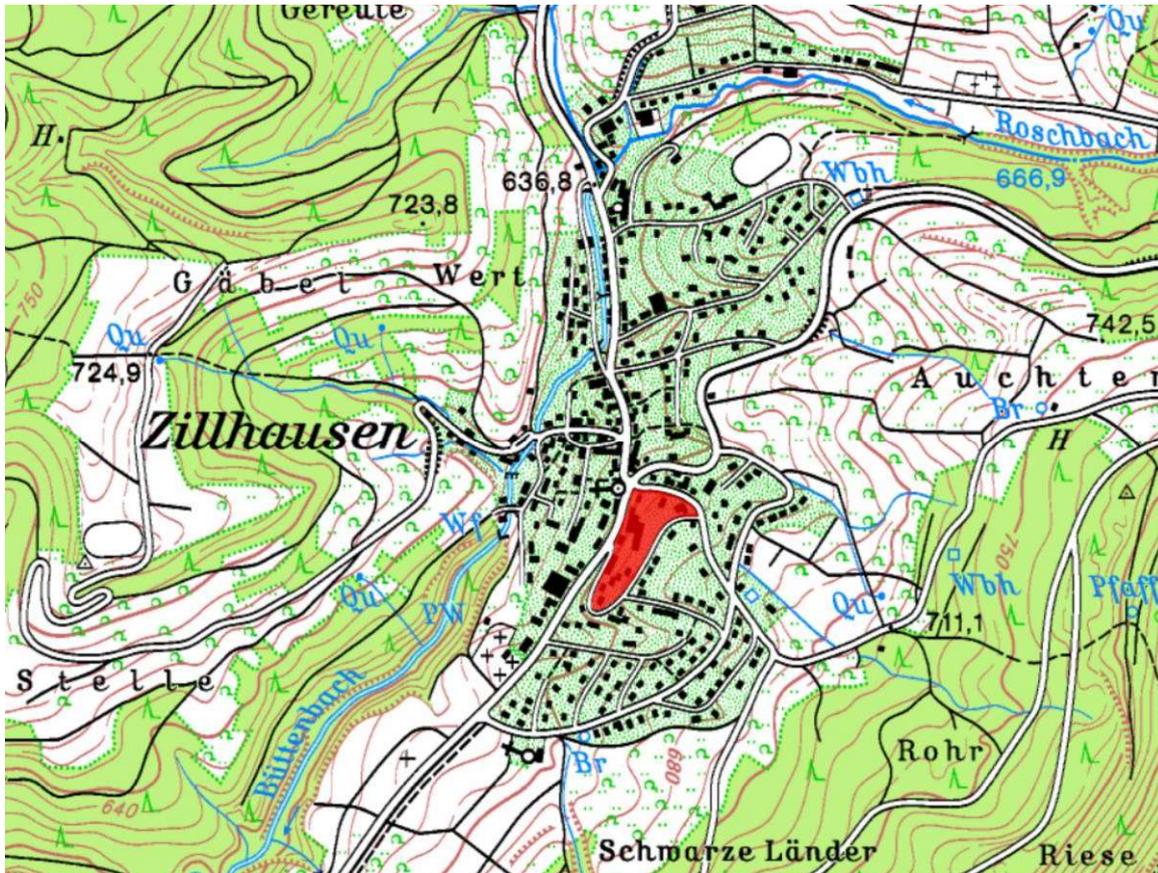
An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisshap  
Dipl. Biol. Dagmar Fischer  
Dipl. Biol. Daniel Hägele  
Stephan Brune, B. Eng.  
Simon Steigmayer, B. Eng. (Projektleitung)

## 2 Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes umfasst eine ca. 1,5 ha große Fläche inmitten der Ortschaft von Zillhausen. Die westliche Plangebietsgrenze wird von der Hochholzstraße gebildet. Die südwestliche Plangebietsgrenze folgt dem Verlauf der Eichbühlstraße. Unmittelbar östlich verläuft die Straße "Auf dem Hofacker". Nach Norden begrenzt die Auchtenstraße das Bebauungsplangebiet.



**Abbildung 1: Übersichtslegeplan** (ohne Maßstab)

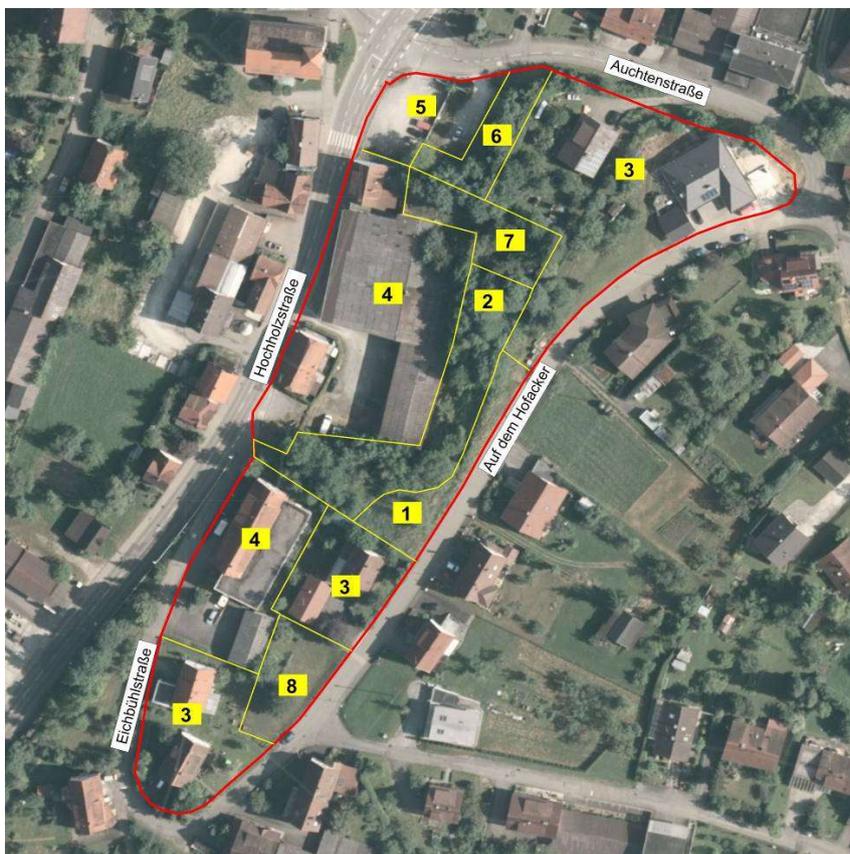
(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in westexponierter Hanglage auf einer Höhe von ca. 644 bis 666 m ü NN und wird der naturräumlichen Einheit des westlichen Albvorlandes (100.2, Untereinheit: Schlichem- und Eyach-Albrandbucht, 100.22.) zugeordnet.

## 2.2 Gebietsbeschreibung

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
1	Brachfläche	Bestehend aus Saumvegetation und aufkommenden Gehölze, Ablagerungsort organischen Materials, 3 alte Birnbäume (teils abgängig, viel Totholz, 1 Birnbaum mit ca. 5 cm. langer Spalte)	1
2	Gehölzbestand	Dichter Gehölzbestand im Bereich einer steilen Böschung (vorwiegend Berg-Ahorn, Birke, Vogelkirsche, Esche, Feld-Ahorn, alte Obstbäume, Stammdurchmesser max. 25 cm, keine Höhlenbildung erkennbar), randlich mit Sträuchern (viel Brombeere, Holunder, Liguster, Heckenrose, Clematis u. a. ), Ablagerung von Abfall im Norden	2
3	Wohnbebauung mit Garten	Gepflegte Grundstücke mit Wohngebäude und Garten (Rasen, Ziergehölze, Obstbäume etc.)	3
4	Gewerbebebauung	Ehemalige Fabrikgebäude (Landerer Areal, Möbelfabrik Schneider)	4
5	Parkplatz	Geschottert, Hang mit Betonmauer gesichert	5
6	Gehölzstreifen	Bestehend aus dichten Fichtenbestand, zum Parkplatz vorgelagert schmaler, junger Laubbaumsaum (vorwiegend Feld-Ahorn und Esche)	5
7	Hausgarten	Stark verwildert und beschattet, mit mehreren alten, ungepflegten Obstbäumen	-
8	Gartengrundstück	Sehr gepflegt, mit Rasen und einem großen Kirschbaum	6



Legende: Bebauungsplangebiet (rote Linie), Abgrenzung Biotope (gelbe Linie)

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)



Foto 1:



Foto 2:



Foto 3:



Foto 4:



Foto 5:



Foto 6:

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Vorhabensgebietes

## 2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Biotope nach § 33 NatSchG BW/ § 30 BNatSchG	Innerhalb und im nahen Umfeld zum Bebauungsplangebiet befinden sich keine nach § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotope
Natura 2000-Gebiete	In ca. 150 m Entfernung zum Plangebiet in westliche Richtung befindet sich das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441)

## 3 Methodik

### 3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitats Berücksichtigung finden.

### 3.2 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<b>Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten</b>	
<b>Fledermäuse</b>	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Die vorhandenen Gebäude und Bäume weisen geeigneten Strukturen auf, die als Quartierlebensräume von Fledermäusen genutzt werden könnten. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. <b>Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Quartierlebensräume oder als Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</b>

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<p><b>Vögel</b></p> <p>Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</p>	<p>Die Gehölze im Untersuchungsraum stellen einen potenziellen Brutplatz für zweigbrütende Vogelarten dar. Für nischen- und höhlenbrütende Vogelarten sind geeignete Brutplätze im Bereich der Bestandsgebäude und in einzelnen Bäumen vorhanden. Wiesenbrüter können ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.</p> <p><b>Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz oder als Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</b></p>
<p><b>Reptilien</b></p> <p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)</p>	<p>Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, insbesondere von Versteck- und Eiablageplätzen, ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Eingriffsfläche auszuschließen.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b></p>
<p><b>Schmetterlinge</b></p> <p>Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7719 (Balingen)</p>	<p>Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben.</p> <p>Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten.</p> <p><b>Weitere Untersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.</b></p>

### 3.3 Datenerhebung

Um die Bestandssituation der einzelnen Tiergruppen und deren Konfliktpotenzial mit Fragestellungen des besonderen Artenschutzes einschätzen zu können, wurden vertiefte Untersuchungen für die Artengruppe **Fledermäuse** und **Vögel** durchgeführt.

#### 3.3.1 Vögel

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten. Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni (siehe nachfolgende Tabelle). Alle Kartierungen zum Vogelvorkommen fanden in den frühen Morgenstunden statt.

**Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen**

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	24.04.2017	0	Wolkenlos	-	Windstill
2	10.05.2017	2	Wolkenlos	-	Windstill
3	25.05.2017	12	Bedeckt (100%)	-	Windstill
4	11.06.2017	15	Wolkenlos	-	Windstill
5	22.06.2017	19	Wolkenlos	-	Leichter Wind

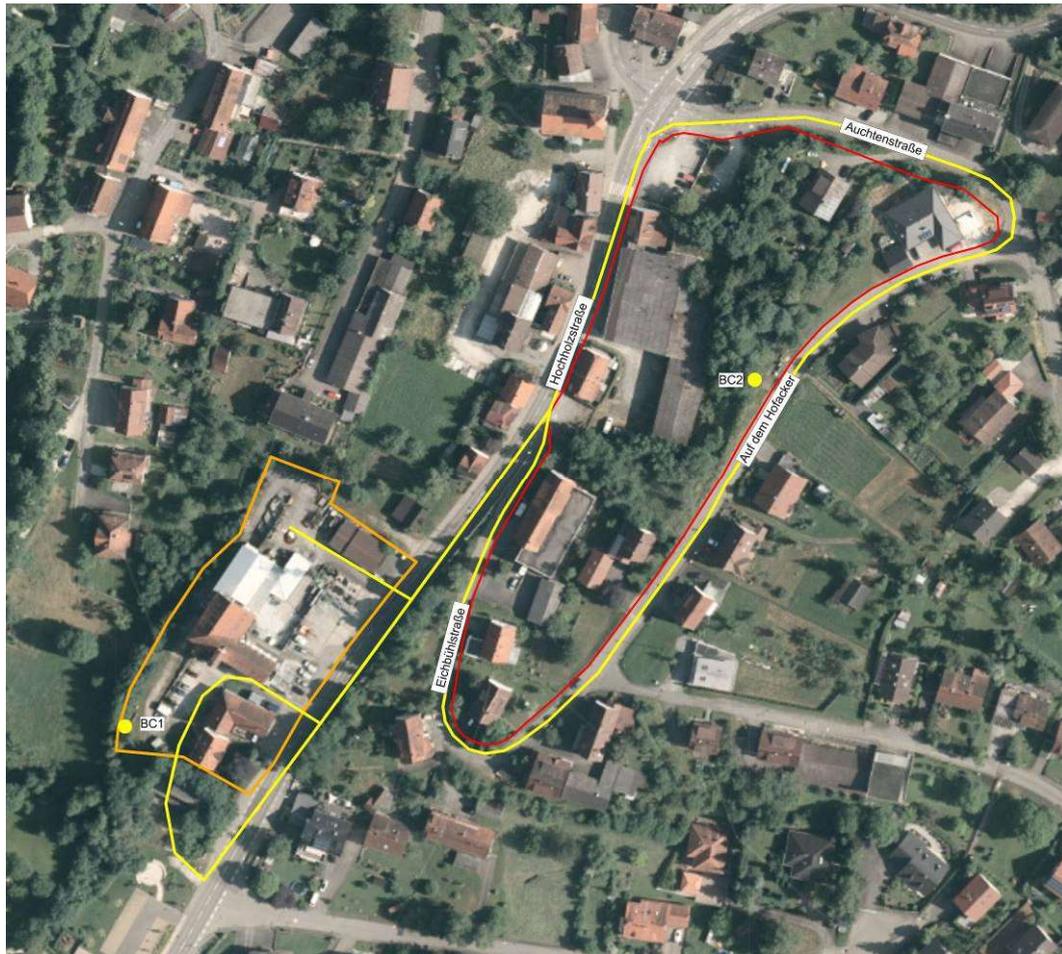
#### 3.3.2 Fledermäuse

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und –tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Siedlungskern von Balingen-Zillhausen und grenzt im Westen an die Hochholzstraße (L442). Wesentlicher Bestandteil des Plangebiets ist der Gebäudekomplex des "Landerer Areals" mit den zugehörigen Freiflächen, die Möbelfabrik Schneider an der Eichbühlstraße sowie mehrere bebaute Wohngrundstücke. Die überwiegend alten und zum Teil baufälligen Gebäude sind von vergleichsweise gehölzreichen Grünflächen umgeben.

Um einen möglichst umfassenden Gesamteindruck über die Nutzung des Gebiets durch Fledermäuse zu erhalten, wurden die zeitgleich erfolgten Fledermausuntersuchungen zum direkt südwestlich angrenzenden Bebauungsplangebiet „Hochholzstraße“ mit in die artenschutzfachliche Betrachtung der Fledermäuse einbezogen.

Im Rahmen der Fledermauserfassung fanden im Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte August 2017 insgesamt drei Transektbegehungen sowie eine mehrnächtige, stationäre Fledermauserfassung mittels zwei batcorder statt. Um einen Höreindruck vom Gebiet zu erhalten wurde bei den Transektbegehungen neben einem batcorder zusätzlich der Ultraschalldetektor d240x von Pettersson Elektronik eingesetzt. Die Begehungen wurden in langsamer Geschwindigkeit durchgeführt, bei Fledermauskontakten erfolgte eine kurze Verweildauer, um einen guten Eindruck der Aktivitäten zu bekommen. Die 2. Transektbegehung musste aufgrund eines Gewitters vorzeitig abgebrochen werden. Um das hierdurch entstandene Erfassungsdefizit zu kompensieren, wurde eine weitere Begehung angesetzt. Die Auswertung der aufgezeichneten Rufe bzw. Sonogramme fand mit Hilfe der Auswertungssoftware BC-Admin (EcoObs), BC-Analyze (EcoObs) und Bat-Ident statt.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplan, orange Linie = Bebauungsplan „Hochholzstraße“, gelbe Linie = Transektroute, gelbe Punkte = batcorder-Standorte der automatische Ruferfassung

Abbildung 4: Transektstrecke und batcorder-Standorte der Fledermauserfassung

Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Fledermauserfassungen

Datum *	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C) **	Bewölkung, Niederschlag, Wind
12.06.2017	1. Transektbegehung mit Pettersson d240x und batcorder	20,3° - 14,3°	Klar, kein Niederschlag, windstill
22.06.2017	Stationäre vollnächtlige Erfassung mit Mini-batcorder an zwei Standorten	17° - 12,0°	-
23.06.2017		13° - 10°	-
10.07.2017	2. Transektbegehung mit Pettersson d240x und batcorder	21,8° - 16,7°	Bewölkt, leichter Wind, starker Schauer ab ca. 22:20 Uhr, Abbruch der Begehung
10.08.2017	3. Transektbegehung mit Pettersson d240x und batcorder	18,1° - 8,3°	Kein Niederschlag, windstill, bewölkt

\* Das Datum bezieht sich auf den Abend, die nächtliche stationäre Dauererfassung dauert bis in die Frühstunden des folgenden Tages.

\*\* Die Temperaturwerte fallen im Laufe der Nacht in der Regel ab und sind daher abnehmend dargestellt.

### Ergänzung:

Am 13.10.2022 wurde das Gebäude Eichbühlstraße 1 im Rahmen einer ehrenamtlichen Untersuchung auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren begutachtet.

Darüber hinaus wurden die drei aktuell vom Abriss bedrohten Gebäude innerhalb des „Landerer-Areals“, am 11.11.2022 von außen auf sichtbare Spuren und Hinweise auf Fledermausnutzung begutachtet.

## 4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1.5 ha.

Das überplante Landerer Areal, die ehemalige Möbelfabrik Schneider sowie die Wohnhäuser an der Eichbühlstraße sind Teil des Sanierungsgebietes im Ortskern von Zillhausen.



Abbildung 5: Städtebaulicher Vorschlag vom 17.01.2022

## 5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Vorhabens werden im Wesentlichen Gebäude und Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

### Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> </ul>
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>

### Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>

### Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> </ul>
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel</li> <li>• Fledermäuse</li> </ul>

## 6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

#### Fledermäuse

- V 1:** Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen.
- V 2:** Gebäudeabriss ebenfalls im Winterhalbjahr, wenn keine Tiere in möglicherweise genutzten Sommerquartieren anwesend sind. Darüber hinaus ist vorab zu prüfen, ob Kellerbereiche als Winterquartier genutzt werden. Im Falle vorhandener Fledermäuse darf der Abriss erst nach Auszug der Tiere Ende März erfolgen.

#### Vögel

- V 3:** Rodungsarbeiten und Gebäudeabriss werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

### 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

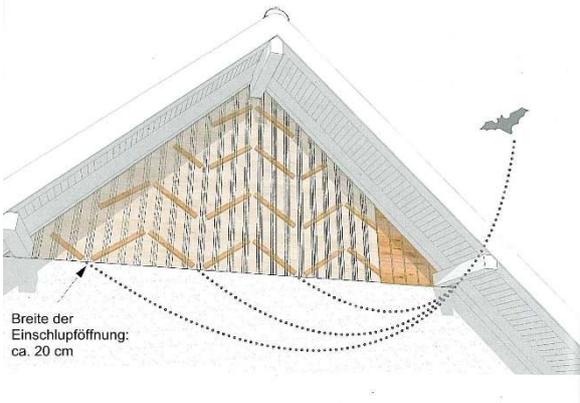
#### Fledermäuse

**Tabelle 6: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 1**

<b>Stadt Balingen</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „Hochholzstraße/Auf dem Hofacker“		Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 1</b>
<b>Flurstück-Nr.</b> 140, 142		<b>Eigentümer:</b> Stadt Balingen
<b>Flächengröße:</b> -		<b>Gemarkung:</b> Zillhausen
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
<b>Art der Maßnahme:</b>		
Schaffung von Quartierlebensräumen durch Installation von Fledermauskästen		
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>		
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten		

<b>Stadt Balingen</b> Bebauungsplan „Hochholzstraße/Auf dem Hofacker“	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 1</b>
<p><b>Standort/Lage:</b></p> <p>Die Fledermauskästen sind im alten Baumbestand des nahe gelegenen Friedhofs in ca. 150 m Entfernung südwestlich zur Eingriffsfläche anzubringen.</p>  <p><i>Legende: Gelbes Symbol = Beispielhafter Standort Fledermauskasten</i></p> <p><b>Lageplan mit Standorten zum Anbringen von Fledermausquartieren</b></p>	
<p><b>Maßnahmenbeschreibung:</b></p> <p><b>Aufhängen von 5 Fledermauskästen</b></p> <p>Zur kurzfristigen Schaffung von Quartierlebensräumen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbringen von 5 Fledermauskästen Typ 1 FD (bspw. der Firma Schwegler) im alten Baumbestand des südlich gelegenen Friedhofes. Dabei ist auf eine freie Ausflugschneise zu achten.</li> <li>• Das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kästen müssen vor Beginn der Baumaßnahmen angebracht werden.</li> </ul>	
<p><b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:</b></p> <p><b>Kontrolle der Fledermauskästen</b></p> <p>Die Fledermauskästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.</p>	

Tabelle 7: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 3

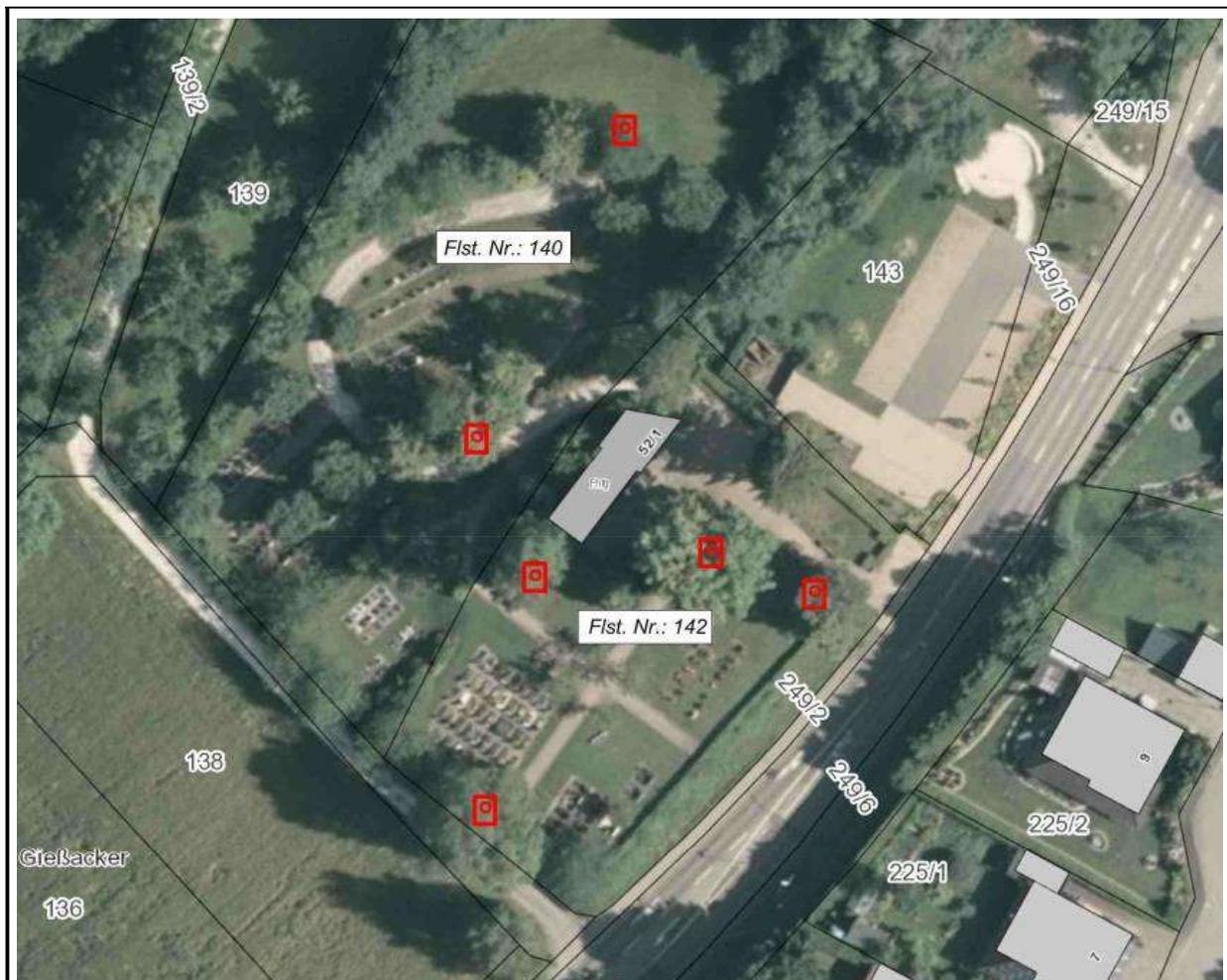
<b>Stadt Balingen</b>		<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „Hochholzstraße/Auf dem Hofacker“		Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 3</b>
Flurstück-Nr. ist noch zu klären		<b>Eigentümer:</b> Stadt Balingen
Flächengröße: -		<b>Gemarkung:</b> Zillhausen
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant		<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt
<p><b>Art der Maßnahme:</b></p> <p>Für die Schaffung neuer Wochenstubenquartiere für Zwergfledermäuse kommen im Wesentlichen drei Alternativen in Betracht.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Installation von flächigen Spaltenquartieren an drei geeigneten Gebäuden der nahen Umgebung (bspw. Giebelverkleidung oder größere „Fledermausbretter“ mit zwei Quartierkammern).</li> <li>Ausbau eines separaten Bauwerkes zum Fledermausquartier (bspw. Anbringen verschiedener Quartierhilfen an einem Trafohäuschen o. ä.).</li> <li>Aufwertung vorhandener Zwergfledermausquartiere im Ortsbereich.</li> </ol> <p>Die Auswahl der Maßnahme soll mit den örtlichen Gegebenheiten abgeglichen werden.</p>		
<p><b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b></p> <p>Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten. Der Umfang der Maßnahme orientiert sich an der festgestellten Wochenstube mit über 120 Individuen und der notwendigen Prognosesicherheit für eine CEF-Maßnahme.</p>		
<p><b>Standort/Lage:</b></p> <p>Der Standort der Maßnahme soll im nahen Raumbezug innerhalb der Ortschaft liegen, wo eine Raumnutzung durch die Kolonie anzunehmen ist.</p>		
<p><b>Maßnahmenbeschreibung:</b></p> <p>die nachstehenden Maßnahmenskizzen sind beispielhaft zu verstehen.</p> <p>zu a):</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p>Fledermausbrett mit zwei Quartierkammern (Breite mindestens 100 cm)</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Giebelverkleidung am Gebäude</p> </div> </div>		

<b>Stadt Balingen</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „Hochholzstraße/Auf dem Hofacker“	Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 3</b>
<p>zu b): Ein separates, dem Fledermausschutz zur Verfügung gestelltes Kleingebäude bietet die Möglichkeit, durch Bereitstellung von Quartieren im Innern in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von ein- und Ausflugmöglichkeiten</li> <li>• Wandverschalungen an Innenwänden und Fledermauskästen an Dachpfosten</li> <li>• Dachsparrenquartiere an den Dächern</li> <li>• Sparrenquartiere und Wärmeboxen an den Firstbalken</li> </ul> <p>und an den Außenfassaden unterschiedliche Quartiere wie unter a) beschrieben.</p> <p>zu c): Fledermäuse kennen in der Regel mehrere Quartiere in ihrem Aktionsraum. Manche Quartiere werden im Laufe der Zeit aufgegeben, da sie zerstört wurden oder aus anderen Gründen nicht mehr geeignet sind. Eine Aufwertung vorhandener Quartiere ist daher eine geeignete Stützungsmaßnahme, um weiteren Individuen der Umgebung die Nutzung zu ermöglichen. Dazu müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Quartiere durch entsprechende Kartierungen gefunden werden</li> <li>• das Potenzial der Aufwertung geprüft werden</li> <li>• die geeigneten Aufwertungsmaßnahmen mit den Eigentümern der Gebäude abgesprochen, umgesetzt und langfristig gesichert werden.</li> </ul> <p>Diese Maßnahme geht mit einer hohen Prognosesicherheit einher. Sie bedeutet in der Praxis oft einen erhöhten Aufwand.</p>	
<p><b>Biotopeentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maßnahme ist rechtzeitig vor Abriss des Koloniegebäudes fertigzustellen.</li> <li>• Die Quartiere sind regelmäßig auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen oder wieder zu ertüchtigen.</li> </ul>	

### Vögel – Haussperling:

**Tabelle 8: Maßnahmenbeschreibung der CEF-Maßnahme 2**

<b>Stadt Balingen</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung</b>
Bebauungsplan „Hochholzstraße/Auf dem Hofacker“	Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 2</b>
<b>Flurstück-Nr.</b> 140, 142	<b>Eigentümer:</b> Stadt Balingen
<b>Flächengröße:</b> -	<b>Gemarkung:</b> Zillhausen
<b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt
<b>Art der Maßnahme</b>	
Installation von 6 Vogelnistkästen	
<b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>	
Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten des Haussperlings durch Anbringen von 6 Nistkästen	
<b>Standort/Lage:</b>	
Die Vogelnistkästen sind im alten Baumbestand des nahe gelegenen Friedhofs in ca. 150 m Entfernung südwestlich zur Eingriffsfläche anzubringen.	



Legende: Rotes Symbol = beispielhafter Standort der Vogelnistkästen

Lageplan mit Standorten zum Anbringen der Vogelnistkästen

### Maßnahmenbeschreibung:

#### Aufhängen von Nistkästen für den Haussperling

- Aufhängen von 6 Nistkästen an bestehende Bäume im Bereich des nahe gelegenen Friedhofs. Geeignet ist die Nisthöhle Typ 1B, Fluglochweite 32 mm sowie Typ Nisthöhle 2GR – Oval der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH. Von jedem Nistkastentyp sind 3 Stück aufzuhängen.
- Das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kästen sind im Winterhalbjahr anzubringen.

### Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:

#### Kontrolle der Nistkästen

Die Nistkästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.

## 7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Tötungs- und Verletzungsverbot:** Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### 7.1.1 Fledermäuse

##### 7.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

###### Nachgewiesene Fledermausarten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7719 (Balingen) zu rechnen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die Zwergfledermaus, die Rauhaufledermaus und die Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Darüber hinaus gab es Rufaufzeichnungen, die vermutlich der Zweifarbfledermaus und dem Großen Mausohr zuzurechnen sind.

**Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten**

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaufledermaus	IV	s	i	G
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	V
<i>Vespertilio murinus</i> <sup>1</sup>	Zweifarfledermaus	IV	s	i	G
<i>Myotis</i> <sup>2</sup>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	3

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

<sup>1</sup> Wenige Rufsequenzen deuten auf die Zweifarbfledermaus hin. Die Rufqualität lässt jedoch keine abschließende Bestimmung zu.

<sup>2</sup> Wenige Rufsequenzen deuten auf das Große Mausohr hin. Die Rufqualität lässt jedoch keine abschließende Bestimmung zu.

### Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) erstellt.

<b>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	Die Art ist in Europa bis Südkandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
<b>Lebensraum:</b>	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
<b>Winterquartiere:</b>	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tieren können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
<b>Wanderverhalten:</b>	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

<b>Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Kleine, relativ einfarbig braun gefärbte Fledermaus mit relativ langen Flügeln. Die Unterseite des Fells ist etwas heller gelblichbraun gefärbt, setzt sich aber kaum von der Oberseite ab. Die Hautpartien sind dunkelbraun gefärbt.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	In Europa weit verbreitete Art. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich bis in die Mitte von Skandinavien. Aufgrund von weiten Saisonwanderungen tritt die Art auch im Süden Europas auf. Die Rauhautfledermaus reproduziert nicht in Baden-Württemberg. Weibchen nutzen das Gebiet zum Durchzug, nur die Männchen verbleiben und warten (v. a. in den Flusstälern und im Bodenseegebiet) auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer zur Paarung.
<b>Lebensraum:</b>	Die Art besiedelt bevorzugt naturnahe, reich strukturierte Waldhabitats oft in Nähe von Gewässern.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Als Sommerquartiere werden vor allem Rindenspalten, Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt. Des Weiteren gibt es Wochenstubennachweise aus Holzverkleidungen von Scheunen, Häusern und Holzkirchen. Wochenstuben umfassen meist 20 Weibchen, abhängig von Raumangebot ist aber auch eine Größe von bis zu 200 Weibchen möglich.
<b>Winterquartiere:</b>	Winterquartiere sind in erster Linie in Baumhöhlen, Holzstapeln sowie in Spalten an Gebäuden und Felswänden bekannt.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Jagdflüge werden im schnellen und geradlinigen Flug, häufig entlang linearer Strukturen von Waldwegen, Schneisen und Waldrändern durchgeführt. Die Flughöhe beträgt meist 3-20 m, über Wasser auch niedriger. Die Nahrung der Rauhautfledermaus besteht ausschließlich aus Fluginsekten, meist aus an Gewässer gebundenen Zweiflüglern.
<b>Wanderverhalten:</b>	Bei der Rauhautfledermaus handelt es sich um einen saisonalen Weitstreckenwanderer, der im Herbst (August bis Oktober) meist entlang der Küstenlinien und Flusstälern, in südwestlicher Richtung in die Überwinterungsgebiete überwechselt. Hierbei können Distanzen von bis zu 1905 km überwunden werden.

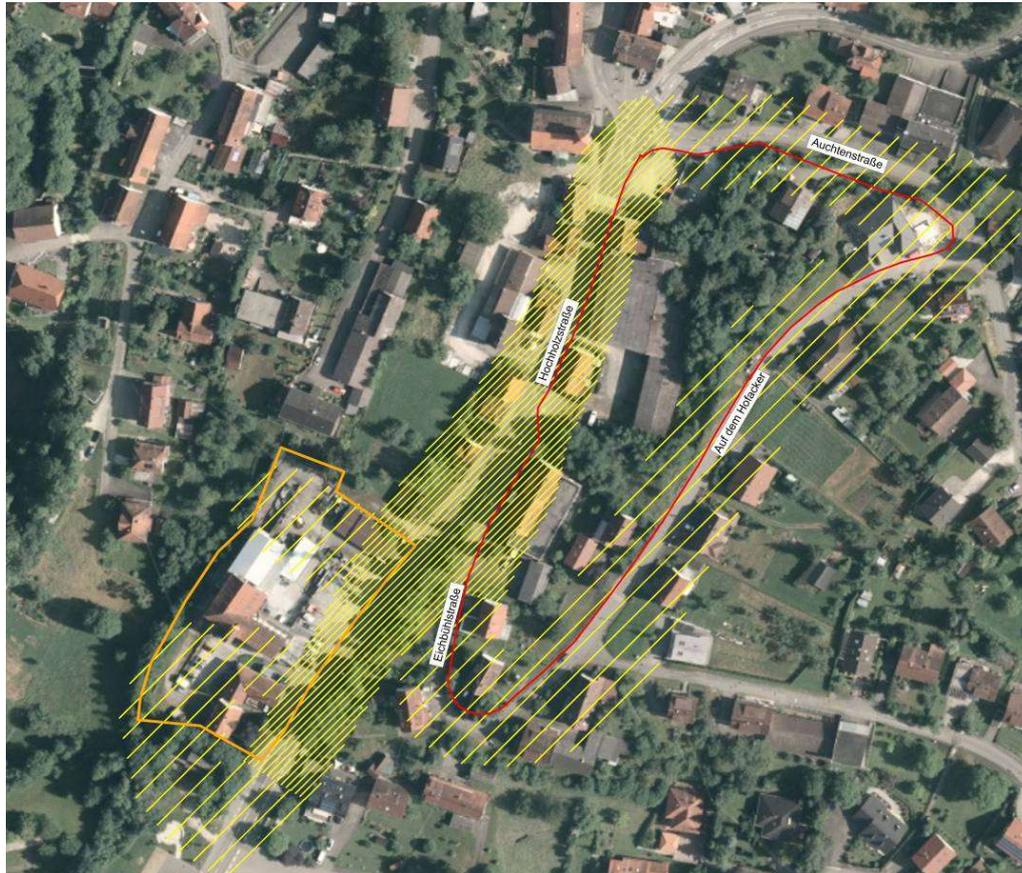
<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Große, robuste Fledermausart mit breiter Schnauze und derbhäutigen, abgerundeten Ohren. Das lange Fell ist farblich variabel, meist jedoch mittel- bis dunkelbraun. Die Unterseite ist etwas heller gefärbt.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	In Europa ist die Art in nördlicher Richtung bis Skandinavien und Großbritannien, in südlicher Richtung bis Südspanien verbreitet. Vorkommensschwerpunkte innerhalb von Baden-Württemberg liegen im Rheintal sowie im Nordosten des Landes (Kocher-Jagst-Ebenen bis Östliches Albvorland).
<b>Lebensraum:</b>	Die Art besiedelt das ganze Spektrum an mitteleuropäischen Lebensräumen.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Einzeltiere können Baumhöhlen, Fledermauskästen und eine Vielzahl an Gebäudequartieren (hinter Schalbretern, Verkleidungen, Dachrinnen etc.) als Sommerquartier annehmen. Wochenstuben sind in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden zu finden. Die Kopfstärke einer Wochenstube beträgt in der Regel 10-60 adulte Weibchen, in Einzelfällen auch bis zu 300 Tiere.
<b>Winterquartiere:</b>	Es wird angenommen, dass ein Großteil der Tiere in Gebäuden, in Zwischendecken und im Innern isolierter Wände, sowie in Felsspalten überwintert. Zudem werden einzelne Tiere und selten kleinere Gruppen in Höhlen gefunden.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Breitflügelfledermaus erbeutet ihre Nahrung im wendigen, raschen Flug entlang von Vegetationskanten oder im freien Luftraum. Als Jagdgebiete dienen neben ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen auch strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern und Städten. Straßenlaternen werden häufig über einen längeren Zeitraum abpatrouilliert. Die Art ist hinsichtlich ihres Beutespektrums sehr flexibel, wobei in der Regel Dung-, Juni- und Maikäfer die Hauptbeute bilden.
<b>Wanderverhalten:</b>	Die Breitflügelfledermaus ist eine standorttreue Art. Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartieren liegt überwiegend unter 50 km.

<b>Zweifarbflledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Mittelgroße, robuste und kräftige Fledermausart mit langem schwarzbraun gefärbtem und auffällig silberweißlich bereiftem Rückenfell. Die Unterseite ist deutlich von der Rückenfärbung abgesetzt und weist eine weißbeige bis braungelbe Färbung auf. Die Art besitzt kurze, kräftige Ohren, ein schwarzbraunes Gesicht und schmale, spitze, gräuliche Flügel.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	Die Art ist in Mittel- und Osteuropa von Zentralfrankreich, den Niederlanden und Norditalien, über die Balkanhalbinsel bis nach Mittelskandinavien verbreitet. Innerhalb Baden-Württembergs liegen über das ganze Land punktuell verstreute Nachweise vor, wobei eine Wochenstube der Art bislang nicht bekannt ist. Demzufolge wird Baden-Württemberg vermutlich ausschließlich als Wanderstrecke bzw. Winterschlafgebiet genutzt.
<b>Lebensraum:</b>	Die Zweifarbflledermaus besitzt ein breites Lebensraumspektrum. Ihre Jagdgebiete liegen vor allem über Gewässern und deren Uferzonen, sowie über offenen Agrarflächen, Wiesen und in Siedlungen.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Als Wochenstuben- und Einzelquartiere werden Spalten, Rollladenkästen und Zwischendächer an Gebäuden sowie Scheunen und Berghütten genutzt. Wochenstubenkolonien umfassen meist 20-60, in seltenen Fällen bis zu 200 Weibchen.
<b>Winterquartiere:</b>	Zur Überwinterung werden bevorzugt hohe Gebäude, wie Hochhäuser und Kirchtürme, aber auch Felswände aufgesucht.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Die Jagd erfolgt in schnellem und geradlinigem Flug meist in 10-40 m Höhe. Es werden überwiegend Bereiche des freien Luftraums über Gewässern und Offenland, seltener auch über Wald abgeflogen. Insbesondere im Herbst werden regelmäßig Straßenlaternen zur Jagd aufgesucht.
<b>Wanderverhalten:</b>	Einige europäische Populationen der Art (z.B. in Dänemark) gelten als weitgehend standorttreu, während die osteuropäischen Populationen weite Wanderungen von bis zu 1787 km auf sich nehmen.

<b>Großes Mausohr (Myotis myotis)</b>	
<b>Kennzeichen:</b>	Große Art mit langer, breiter Schnauze und langen, breiten Ohren. Das Rückenfell ist braun bis rotbräunlich, die Unterseite schmutzig weiß oder beige. Die Haut der breiten Flügel ist bräunlich gefärbt.
<b>Verbreitung in Europas und Ba-Wü:</b>	Das Verbreitungsgebiet des Großen Mausohrs erstreckt sich über ganz Europa ohne Großbritannien und Skandinavien. In Baden-Württemberg ist die Art, bis auf die Hochlagen von über 800 m ü. NN, flächendeckend verbreitet.
<b>Lebensraum:</b>	Die Kolonien des Großen Mausohrs liegen häufig in Gebieten mit hohem Waldanteil. Als Jagdgebiete werden vor allem hallenartige Wälder (insbesondere Buchenwälder) mit geringem Unterwuchs bevorzugt. Weitere geeignete Jagdhabitats sind Wiesen, Weiden und Äcker in frisch gemähtem, abgeweidetem oder abgeerntetem Zustand.
<b>Sommerquartiere und Wochenstuben:</b>	Die Fortpflanzungskolonien befinden sich, bis auf wenige Ausnahmen, in größeren Dachräumen. Weitere Wochenstubenquartiere liegen in Widerlagern großer Brücken. Die solitär lebenden Männchen beziehen ihre Sommerquartiere in Dachstöcken und Türmen, hinter Fensterläden, in Spalten von Brücken, in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch in Bergwerken und Höhlen. Die Wochenstuben werden ab Ende März bis Anfang Mai bezogen und ab Ende August verlassen. Die Größe der Wochenstubenkolonien schwankt in der Regel zwischen 50-1000, in Ausnahmefällen auch bis zu 5000 Weibchen.
<b>Winterquartiere:</b>	Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Bergkellern und Felsspalten. Gleichmäßig feuchte und warme Bereiche, häufig im hinteren Teil der Überwinterungsquartiere, werden bevorzugt. Die Art ist im Herbst zudem in großem Umfang am Schwarmverhalten beteiligt.
<b>Jagdverhalten und Nahrungserwerb:</b>	Das Große Mausohr jagt in raschem und mäßig wendigem Flug in geringer Höhe (1-2 m). Die am Boden identifizierten Beutetiere werden direkt oder mit vorherigem Rüttelflug angefliegen. Große Beute wird hängend, kleine Beute im Flug gefressen. Bei der Hauptbeute des Großen Mausohrs handelt es sich um am Boden lebende Gliedertiere (vor allem Laufkäfer)
<b>Wanderverhalten:</b>	Regional wandernde Art, welche zwischen den Sommer-, Zwischen- und Winterquartieren Strecken von bis zu 100 km zurücklegt.

### 7.1.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Eine vergleichsweise hohe Fledermausaktivität konnte im Bereich der Hochholzstraße festgestellt werden. Im Bereich der Eichbühlstraße, der Auchtenstraße und der Straße „Auf dem Hofacker“ wurden nur gelegentlich Fledermauskontakte registriert.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplan, orange Linie = Bebauungsplan „Hochholzstraße“, gelbe Schraffur = Fledermausaktivität, enge gelbe Schraffur = Fledermausaktivitätsschwerpunkte

**Abbildung 6: Flug- und Jagdaktivitäten der Fledermäuse**

#### Leitlinienstrukturen und Transferrouen

Transferrouen oder Leitlinien zeichnen sich durch linienhafte Strukturen in der offenen Landschaft (in der Regel Gehölzstrukturen wie Hecken oder Gewässersäume) aus, die Fledermäuse als „Flugstraße“ nutzen und in deren Schutz und Deckung die Fledermäuse von ihren Quartieren zu ihren Jagdhabitaten gelangen oder zwischen diesen wechseln.

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungskern von Balingen-Zillhausen. Leitstrukturen, die Fledermäusen in besonderem Maße als Orientierungshilfe im Sinne einer Leitstruktur dienen, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nahezu alle im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten nutzen bevorzugt Gebäude für ihre Sommerquartiere und bei geeigneten Klimabedingungen auch als Überwinterungsquartier. Dies trifft in besonderem Maße für die Breitflügel-Fledermaus, die Zwergfledermaus sowie für die vermutlich ebenfalls im Gebiet vorkommenden Arten Zweifarbfledermaus und Großes Mausohr zu.

Im Rahmen der Übersichtbegehung wurden vor allem die Gebäude auf auffällige Quartierstrukturen und Hinweise für Fledermäuse abgesucht. Bei Gebäuden mit potenziell geeigneten Strukturen an Dächern, Fensterläden und Fassaden wurden bei den später erfolgenden Transektbegehungen in besonderem Maße auf ausfliegende Tiere geachtet.

Während der 1. Transektbegehung am 12.06.2017 konnten unmittelbar angrenzend an das Plangebiet, im Bereich der Traufkante des Wohngebäudes Eichbühlstraße 12, zwei Zwergfledermäuse beim Ausflug beobachtet werden.

### Jagdhabitat

Wie oben angeführt, konnte im Bereich der Hochholzstraße eine relativ hohe Fledermausaktivität erfasst werden. Der Straßenbereich wurde verstärkt durch die Zwergfledermaus und die Breitflügel-Fledermaus befliegen. Beide Arten konnten hier insbesondere im Schein der Straßenlaternen bei intensiven Jagdflügen beobachtet werden. Die übrigen Bereiche des Untersuchungsgebiets wurden in einem deutlich geringeren Ausmaß von jagenden Fledermäusen genutzt. Im Rahmen der Transektbegehungen konnten hier überwiegend vereinzelte Zwergfledermäuse registriert werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mindestens drei Arten das Gebiet überflogen oder in ihm jagten. Als bevorzugtes Jagdgebiet konnte der Bereich der Hochholzstraße festgestellt werden.

### **7.1.1.3 Ergänzung zur räumlichen Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung**

Im Plangebiet selbst befindet sich ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermäuse am Gebäude der Eichholzstraße 1. Wie im Kapitel 3 angemerkt, wurde das Quartier im Rahmen einer ehrenamtlichen Gebäudeuntersuchung am 13.10.2022 festgestellt. Zu den Ausflugkorridoren und zur Raumnutzung der Kolonietiere kann keine definitive Aussage getroffen werden. Der Hausbewohner gab an, dass die Tiere beim beobachteten Ausflug über die Straße nach Westen flogen. Die Spuren in Form von größeren Kotmengen und markanten Ein- und Ausflugstellen sowie die Schilderungen des Bewohners lassen auf eine Wochenstube von Zwergfledermäusen schließen. Die Größe der Population wird auf mindestens 120 Tiere geschätzt. Eine genaue Anzahl kann im Jahr 2022 aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr ermittelt werden. Inwieweit das Quartier auch im Winter genutzt wird, konnte nicht abschließend geklärt werden.



Legende: Rote Linie = Bebauungsplan, graue Fläche = Abrissgebäude „Landerer“, gelbe Schraffur = Fledermausquartier, blaue Sterne = festgestellte Ein-/ Ausflugstellen

**Abbildung 7: Im Jahr 2022 festgestelltes Fledermausquartier**

## Fotodokumentation Wohnhaus Eichbühlstr. 1



Foto 7, 8: Ein-/ Ausflugsstelle 1 an einem Riss am Mauerwerk von außen und innen



Foto 9, 10: Ein-/ Ausflugsstelle 2 außen am Anbau des Vordaches



Foto 11: Ein-/ Ausflugsstelle 2 innen am Anbau des Vordaches

Foto 12 : Kotmenge an Ausflugsstelle 2 unter dem Vordach

### Abbildung 8: Fotografische Darstellung des Fledermausquartiers Eichbühlstraße 1

Im Rahmen der Transektbegehungen zur vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2017 wurde für das Bebauungsplangebiet das Vorhandensein von Quartierpotenzialen an den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden festgehalten, konkrete Fledermausquartiere konnten allerdings nicht festgestellt werden. Lediglich am Wohngebäude Eichbühlstraße 12 außerhalb des Geltungsbereiches konnten zwei ausfliegende Zwergfledermäuse beobachtet werden.

Bei der Umsetzung des vorliegenden Gestaltungskonzeptes müssen die Gebäude Hochholzstraße 17, 19 („Landerer“) und 25 abgerissen werden.

Diese Gebäude wurden von außen nochmals auf Hinweise für eine Fledermausnutzung begutachtet.

### **Abrissgebäude Hochholzstraße 17**

Das Wohngebäude Hochholzstr. 17 ist derzeit bewohnt. Im Erdgeschoss befinden sich straßenseitig zwei Garagen und hangseitig eventuell Kellerräume. Das Dachgeschoß ist als Wohnraum ausgebaut, östlich zum Hang hin und auf der westlich liegenden Straßenseite sind große Dachgauben integriert. Die Dachziegel scheinen überall gut aufzuliegen, Schäden am Dach oder Öffnungen durch schadhafte Stellen waren nicht erkennbar. Der obere Spitzgiebel weist südlich und nördlich zwei kleine Fenster auf. Inwieweit dieser Dachbereich ebenfalls ausgebaut ist oder ob sich dort ein Dachstuhl mit offen aufliegenden Ziegeln befindet, kann von außen nicht festgestellt werden.

Die Außenfassade zeigt keine erkennbaren Ein- oder Ausflugstellen für Fledermäuse oder Gebäudebrüter. Alle Fenster des Wohnbereiches sind mit Rollläden ausgestattet, die grundsätzlich als Fledermausquartier in Frage kommen, Hinweise auf eine Nutzung sind - von der Straßenseite aus betrachtet - nicht vorhanden.

### **Fotodokumentation**



**Foto 13:** Wohnhaus Hochholzstr. 17, nördlich neben dem „Landerer“, Ansicht von der Straße aus



**Foto 14 :** Nordfassade



**Foto 15:** Rückwärtig im Hang, von Gehölz umgeben

**Abbildung 9: Fotografische Darstellung des Abrissgebäudes Hochholzstraße 17**

### **Abrissgebäude Hochholzstraße 19**

Das Landerergebäude, vormals unter dem Namen „Weinhaus Landerer“ bekannt und als Tanzlokal sowie Gaststätte mit Kegelbahnen genutzt, steht seit dem Jahr 2007 leer. An der Fassade des Gebäudes zeigen sich mittlerweile Schäden an verschiedenen Stellen. Zur Straßenseite hin befinden sich Bereiche, an denen der Putz aufgebrochen ist und sich Spalten gebildet haben. Die Holzverkleidung des Dachvorsprungs weist Fugen auf, an manchen Stellen haben sich bereits Spalten gebildet. Im Bereich der Eingangstüre fehlt die untere Verkleidung völlig, neben der Eingangstüre steht ein Kellerfenster offen. Hinweise auf eine Quartiersituation für Fledermäuse konnten jetzt (im November) nicht festgestellt werden.

Die Dachform weist eine sehr flache Dachneigung auf. Am Giebel befindet sich eine Öffnung, die von Fledermäusen als Ein-/ Ausflugstelle genutzt werden könnte. Inwieweit das Dach innen als Quartier geeignet ist, lässt sich nicht sagen. Eine Begehung des Gebäudes hat nicht stattgefunden.

An der Fassade des Nebengebäudes befinden sich auf der westlichen Seite Tore im Erdgeschoss, im oberen Stockwerk sind Fenster ohne Fensterläden eingebaut. Spaltenstrukturen oder andere schadhafte Stellen sind nicht ersichtlich. Unter dem Dachtrauf befinden sich Reste dreier Mehlschwalbennester, die allerdings schon bei der ersten Übersichtsbegehung am 02.06.2017 in gleicher Ausprägung vorhanden waren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von außen betrachtet keine Hinweise auf eine Nutzung der beiden Gebäude durch Fledermäuse ersichtlich sind.

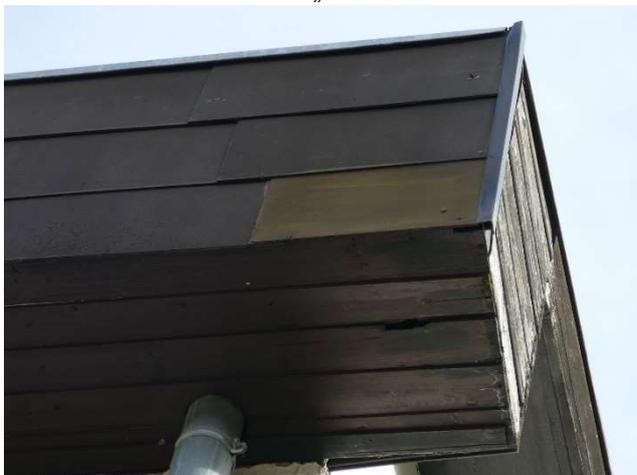
### **Fotodokumentation**



**Foto 16:** Straßenfront des „Landerer“



**Foto 17 :** Schadhafte Stellen am Dachvorsprung



**Foto 18:** Spaltenbildung in der Holzverkleidung am Dachvorsprung



**Foto 19 :** Offenes Kippfenster über der Eingangstüre zum Nebengebäude



Foto 20: Südlicher Giebelbereich des Hauptgebäudes



Foto 21: Mögliche Einflugstelle am flachen Giebel



Foto 22: Nebengebäude im Hinterhof



Foto 23 : drei zerstörte Mehlschwalbennester unter dem westlichen Dachvorsprung des Nebengebäudes



Foto 24: fensterlose, südliche Giebelwand des Nebengebäudes



Foto 25: gekipptes Kellerfenster an der Straße

#### Abbildung 10: Fotografische Darstellung des Abrissgebäudes Hochholzstraße 19

#### Abrissgebäude Hochholzstraße 25

Die Außenfassade des Wohngebäudes scheint überall intakt zu sein. Schadhafte Stellen wie Risse und Spalten konnten nicht festgestellt werden. Auf der Süd- und Westseite sind die Fenster mit Rollladenkästen ausgestattet, die nachträglich auf die bestehenden Fenster installiert wurden. Die Fenster an der Ostfassade weisen Klappläden auf. An der nördlichen Hausfassade befinden sich zwei Fenster im Dachbereich. Die obere Fensteröffnung scheint nur mit einem Holzklappladen zu

schließen zu sein. Es war bei der Begutachtung am 11.11.2022 weit geöffnet. Die nördliche Haushälfte war vermutlich die Scheune einer ehemaligen Hofstelle.

Als potenzielle Fledermausquartiere vorstellbar wären wiederum die Rollladenkästen und die Klappläden. Vermutlich ist der Dachstuhl zum Teil nicht ausgebaut mit offen aufliegenden Dachziegeln. Durch die offene Fensterklappe kann der Einflug von Fledermäusen und Gebäudebrüter leicht erfolgen. Eine Nutzung als Fledermausquartier – auch als Wochenstube – kann nicht ausgeschlossen werden.

### Fotodokumentation



**Foto 26:** südliche Fassade



**Foto 27:** straßenseitige Ansicht mit westlicher Dachfront



**Foto 28:** offenstehendes Dachgiebelfenster



**Foto 29:** östliche Dachansicht

### Abbildung 11: Fotografische Darstellung des Abrissgebäudes Hochholzstraße 25

Für alle drei Abrissgebäude kann gesagt werden, dass Fledermausquartiere im Bereich der Außenfassaden an den genannten Stellen zwar potenziell nicht auszuschließen sind, durch das Fehlen jeglicher Hinweise allerdings unwahrscheinlich erscheinen. Ob vorhandene Spalten an der Fassade oder am Dachtrauf als Quartiere genutzt werden, kann nur über eine Ein-/Ausflugbeobachtung in der aktiven Zeit der Fledermäuse abgesichert werden.

Über den Innenbereich kann keine sichere Einschätzung abgegeben werden, insbesondere der Dachstuhl des Wohngebäudes Nr. 25 erscheint als Fledermausquartier geeignet.

Für alle Gebäude wird eine zusätzliche Begehung der Innenräume empfohlen, um eine Bewertung der potenziellen Fledermausnutzung hinreichend sicher zu ermöglichen.

#### 7.1.1.4 Betroffenheit der Fledermausarten

##### Schadigungsverbot:

##### **§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Innerhalb des Plangebietes sind mehrere Gebäude vorhanden, die im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes abgerissen werden und Fledermäusen Quartier bieten könnten. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden, wenn der Gebäudeabriss in den Wintermonaten erfolgt. Zuvor ist allerdings zu prüfen, ob Kellerbereiche als Winterquartier genutzt werden. Dann darf der Abriss erst nach Auszug der Tiere Ende März erfolgen.

Zur Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG) von möglicherweise übertagender Fledermäusen in kleinen Höhlungen oder Rindenspalten haben auch die Fällarbeiten in den Wintermonaten zu erfolgen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**V 1:** Fällarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen.

**V 2:** Gebäudeabriss ebenfalls im Winterhalbjahr, wenn keine Tiere in möglicherweise genutzten Sommerquartieren anwesend sind. Darüber hinaus ist vorab zu prüfen, ob Kellerbereiche als Winterquartier genutzt werden. Dann darf der Abriss erst nach Auszug der Tiere Ende März erfolgen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

**Schadigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

##### **§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Da Gebäude und Bäume mit Baumhöhlen bzw. Rindenspalten im Gebiet vorhanden sind, können mit der Umgestaltung des Areals Tagesruheplätze für Einzeltiere verloren gehen.

Um dem möglichen Verlust von potenziellen Fledermausquartieren entgegenzuwirken sind vor Beginn der Abriss- oder Rodungsmaßnahmen 5 Fledermauskästen im Nahbereich des Vorhabens anzubringen (CEF 1-Maßnahme).

Aus der empfohlenen Innenbegehung der aktuell für den Abriss vorgesehenen drei Gebäude können bei Feststellung einer Quartiersituation weitere vorgezogene CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Neben dem aktuell geplanten Vorhaben (siehe Kapitel 4) ist eine Zerstörung der nun bekanntgewordenen Wochenstube (Eichbühlstraße 1) zu erwarten, wenn das Sanierungsvorhaben im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans umgesetzt wird. Hierfür muss rechtzeitig vor der Veränderung oder dem Abriss des Gebäudes Eichbühlstraße Nr. 1 eine passende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umgesetzt sein, damit ein entsprechendes Quartierangebot zur Verfügung steht (CEF 3-Maßnahme).

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird als Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten Bebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet nicht statt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**CEF 1:** Erhöhung des Quartierangebotes durch Anbringen von Fledermauskästen

**CEF 3:** Herstellen eines für große Wochenstuben geeigneten Quartierangebotes für die Zwergfledermaus in der näheren Umgebung

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### Störungsverbot:

##### **§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Das Untersuchungsgebiet dient vorkommenden Fledermäusen vor allem als Jagdhabitat. Durch die am Tag durchgeführten Bautätigkeiten finden keine Störungen statt, die über den Verlust an Strukturen und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Jagdgebietes hinausgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population findet nicht statt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## **7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### **7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten**

Im Rahmen der Erhebung wurden 23 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind fünf Arten mit hervor-gehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurde nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden. Alle nachgewiesenen Vogelarten gelten nach Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt.

**Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten**

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen 2017					Rote Liste		Schutz		Trend	Verant- wor- tung	
					24.04.	10.05.	25.05.	11.06.	22.06.	BW	D	so	BN			
Amsel	A	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	+1	!	
Bachstelze	Ba	h/n	N	n		X		X	X				b	-1	!	
Blaumeise	Bm	h	BU	n	X	X	X	X	X				b	+1	!	
Buchfink	B	zw	B	n	X	X		X					b	-1	-	
Buntspecht	Bs	h	N	n					X				b	0	[!]	
Elster	E	zw	N	n	X			X	X				b	+1	!	
Feldsperling	Fe	h	B	n	X	X	X	X		V	V		b	-1	[!]	
Gimpel	Gim	zw	N	n		X		X					b	-1	!	
Girlitz	Gi	zw	N	n				X					b	-1	!	
Grünfink	Gf	zw	BU	n	X		X	X	X				b	0	!	
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	X	X	X	X	X				b	0	!	
Haussperling	H	g; h	B	n		X		X	X	V	V		b	-1	!	
Kohlmeise	K	h	B	n	X	X	X	X	X				b	0	!	
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n				X		V			b	-1	[!]	
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n	X	X	X						b	+1	!	
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n		X							b	0	!	
Rotkehlchen	R	b; h/n	N	n			X	X					b	0	!	
Rotmilan	Rm	bb	N	n		X					V		s	+1	!	
Star	S	h	BU	n	X			X	X		3		b	-1	!	
Stieglitz	Sti	zw	N	n	X	X	X	X	X				b	-1	!	
Tannenmeise	Tm	h	N	n				X					b	-1	!	
Türkentaube	Tt	zw; g	N	n		X		X					b	-2	[!]	
Wacholderdrossel	Wd	zw	B	n	X	X	X	X					b	-2	!	
<b>Anzahl der erfassten Vogelarten</b>				<b>23</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>10</b>	<b>19</b>	<b>11</b>							

**Erläuterungen**Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	An Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

StatusangabenSchutz nach BNatSchG (BN)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens	
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope	
BV	Brutverdacht	
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)	!
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen	!!
D	Durchzügler, Überflieger	!!!
W	Wintergast	a
<b>Rote Liste</b>		
BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)	[!]
D	Deutschland (BfN 2016)	
0	ausgestorben	
1	vom Aussterben bedroht	
2	stark gefährdet	
3	gefährdet	
V	Arten der Vorwarnliste	

Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland (BAUER et al. 2016)  
(Anteil am nationalen Bestand)

! Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)  
 !! Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)  
 !!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)  
 a Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.  
 [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

## 7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Untersuchungsgebiet liegt inmitten der Ortschaft von Zillhausen in einen Mischgebiet aus Wohn- und gewerblicher Bebauung. Die steile, westexponierte Böschung im Norden des Untersuchungsgebiet ist mit dichten Gehölzen bestanden. Im Bereich der Wohnbebauung befinden sich strukturreiche Hausgärten. Demzufolge konnte unter den erfassten 23 Vogelarten viele der typischen „Gartenvögel“ festgestellt werden. An artenschutzfachlich höher gestellten Vogelarten kommen im Untersuchungsgebiet 5 Arten vor.

Das Artenspektrum der vorgefundenen Vögel ist als typisch für ältere, locker bebaute dörfliche Siedlungsbereiche zu bezeichnen. Wesentliche Bedeutung besitzt der Vorhabensbereich für Gebäude- und Zweigbrüter sowie für Höhlenbrüter wie dem Feldsperling.

An Wert gebenden Strukturen sind die Gehölze im Norden und inmitten des Bebauungsplangebiets zu nennen. Außerdem bieten die reich strukturierten Hausgärten ein geeignetes Bruthabitat für zahlreiche Vogelarten. Als Art mit hervorgehobener Relevanz kommt ein fütterndes Brutpaar des Feldsperlings in einem Nistkasten vor, der an der Südwestseite eines Wohnhauses angebracht ist. In den Außenanlagen der ehemaligen Schreinerei befindet sich zudem ein Brutrevier des Haussperlings (Kolonie) mit einer größeren Anzahl an Individuen. Vermutlich befindet sich der Nistplatz der Haussperlinge am Hauptgebäude oder in den Nebengebäuden der ehemaligen Schreinerei.

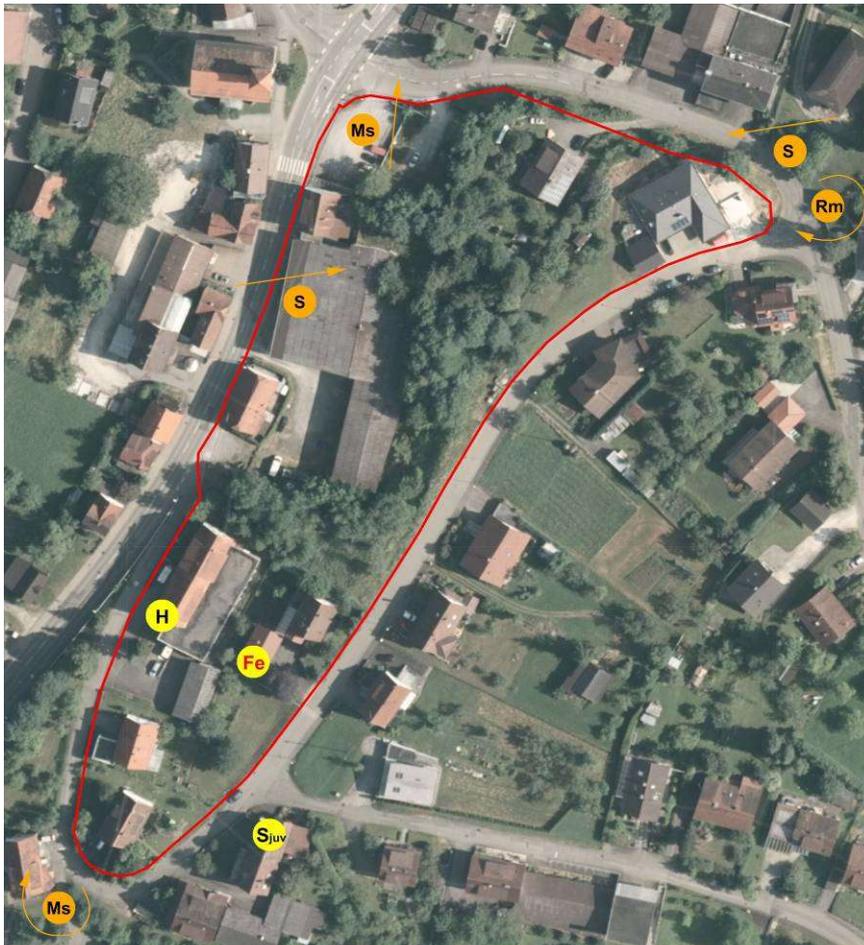
Der Mauersegler konnte vereinzelt südlich des Bebauungsplangebietes auf Nahrungsflügen beobachtet werden. Der Star nutzt den Untersuchungsraum ebenfalls zur Nahrungssuche. Auch für den Rotmilan stellt das Plangebiet einen Teil seines Jagdgebietes dar.

Im Bereich der Wohnbebauung mit Hausgärten der südlich gelegenen Wohnbebauung befinden sich zahlreiche Brutreviere häufig vorkommender und weit verbreiteter Vogelarten. So brüten in den Bestandsgebäuden zwei Paare des Hausrotschwanzes. In den Gehölzen der Hausgärten befinden sich zudem Brutreviere von Buchfink, Kohlmeise, und Wacholderdrossel. Des Weiteren konzentrieren sich die Niststandorte von vorkommenden Vogelarten im Bereich des Gehölzbestands oberhalb des Landerer-Areals (3 Brutreviere der Amsel, 2 Brutreviere der Wacholderdrossel, 2 Brutreviere der Kohlmeise sowie jeweils ein Brutrevier von Buchfink und Mönchsgrasmücke). Weitere Vogelarten wie Bachstelze, Buntspecht, Elster, Gimpel, Girlitz, Rotkehlchen, Tannenmeise und Türkentaube nutzten das Plangebiet zur Nahrungssuche.

**Tabelle 11: Nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz**

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG)
Feldsperling	Fe	h	B	Ein fütterndes Brutpaar des Feldsperlings in einem Nistkasten an Wohngebäude im südlichen Teil des UG erfasst
Hausperling	H	g; h	B	Brutrevier mehrerer Hausperlinge im Bereich der Gehölze vor einem ehemaligem Firmengebäude im südlichen Teil des UG erfasst
Mauersegler	Ms	g/lj	N	Der Mauersegler trat nur vereinzelt auf Nahrungsflügen im Norden und Süden des UG auf.
Rotmilan	Rm	bb	N	Der Rotmilan wurde einmalig über dem nördlichen Teil des UG kreisend beobachtet.
Star	S	h	BU	Der Star wurde bei Begehung zweimalig im nördlichen Teil beim Überfliegen des UG auf Nahrungsflügen erfasst, Bei einer weiteren Begehung wurde ein juveniler Star auf dem Dach eines Gebäudes südöstlich außerhalb des Bebauungsplangebietes beobachtet.
<b>Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 5</b>				

Erläuterungen: siehe Tabelle 9



Kürzel für Vogelarten: Fe = Feldsperling, H = Hausperling, Ms = Mauersegler, S = Star, Rm = Rotmilan

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift= Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Gelbe Punktdarstellung mit roter Schrift: Genauer Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung, mit Pfeilen = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

**Abbildung 12: Nachweise der erfassten Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz**

### 7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Untersuchungsraum vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung eine detaillierte und artspezifische Beurteilung zur Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist. Als Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden alle Arten eingestuft, die nach der Roten Liste von Deutschland bzw. Baden-Württemberg einen Gefährdungstatus aufweisen, nach dem Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt geführt werden, nach eigener gutachterlicher Einschätzung selten sind oder sich durch eine besonders enge Habitatbindung (z.B. Eisvogel oder Wasserramsel) auszeichnen. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

#### 7.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

<b>Greifvögel</b>	
<i>Rotmilan (Milvus milvus)</i>	
<b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status D:</b>	V
<b>Rote-Liste Status BW:</b>	
<b>Arten im UG:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Status:</b>	Nahrungsgast
<p>Der <b>Rotmilan</b> bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.</p>	
<b>Lokale Population:</b>	
Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.	
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt

**2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen dem Rotmilan als Teil seines Nahrungsgebiets. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

**§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Der Vorhabensbereich dient dem Rotmilan als Teil seines als Nahrungsgebiets. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Der Rotmilan besitzt jedoch große Nahrungsgebiete. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Störungen in der Bauphase und des späteren Betriebs sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**7.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger****Gebäudebrüter und Luftjäger**

Mauersegler (*Apus apus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland:

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

**Lokale Population:**

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

**2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang****§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Niststätten des Mauerseglers sind auf der Eingriffsfläche nicht vorhanden. Der Mauersegler brüdet vermutlich im Bereich der angrenzenden Siedlungsflächen von Zillhausen und nutzt den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet.

Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Auch handelt es sich dabei um einen kleine Teilbereich eines relativ großen Nahrungshabitates. Die Erfüllung der oben angeführten Tatbestände kann daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die genannte Vogelart wird bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagt häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich  
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**7.2.3.3 Betroffenheit von weiteren Gebäudebrütern****Weitere Gebäudebrüter**Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D: V

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der **Haussperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind der Hausrotschwanz und die Türkentaube zu nennen.

**Lokale Population:**

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

## Weitere Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Haussperling brütete mit großer Wahrscheinlichkeit am Gebäude der ehemaligen Schreinerei im Bereich der Eichbühlstraße mit mehreren Brutpaaren. Da das Gebäude im Rahmen der Verwirklichung des Planungsvorhabens abgerissen werden soll, muss der Abriss außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass es vorhabensbedingt zu einem Verlust von für den Haussperling als Fortpflanzungs- und Ruhestätte relevanter Strukturen kommen wird. Auch kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass im nahen Umfeld des Vorhabens adäquate Ersatzhabitats zur Verfügung stehen, bzw. diese nicht von anderen Höhlenbrütern bereits besetzt sind. Daher sollen für den Haussperling Ersatzbrutplätze im Nahbereich des Vorhabens angeboten werden.

Der Verlust an Nahrungshabitats im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 3:** Gebäudeabriss muss außerhalb der Brutzeit erfolgen.

CEF-Maßnahmen erforderlich

- **CEF 2:** Anbringen von 6 Nistkästen an bestehende Bäume zur Erhöhung des Nistplatzangebotes des Haussperlings

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem baubedingt ist mit temporären Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) zu rechnen. Die Vorbelastung und die Toleranz und Gewöhnung dieser Vogelart an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten lassen die Störung als wenig relevant erscheinen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Haussperlings ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 7.2.3.4 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

<b>Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter</b>	
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ),	
Europäische Vogelarten nach VS-RL	
<b>1</b>	<p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b> V (Feldsperling), 3 (Star)</p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> V (Feldsperling)</p> <p><b>Arten im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b> Brutvogel</p> <p>Der <b>Feldsperling</b> bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen).</p> <p>Der <b>Star</b> ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.</p> <p>An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise, Rotkelchen, und Tannenmeise zu nennen.</p> <p><b>Lokale Population:</b> Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <u>lokalen Population</u> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)      <input type="checkbox"/> gut (B)      <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)      <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
<b>2.1</b>	<p><b>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p>Der Feldsperling brüdet in einem Nistkasten an einem Wohngebäude (Auf dem Hofacker 3) im Süden des Plangebietes. Der Star brüdet außerhalb des Bebauungsplangebietes. In die Brutstandorte der beiden genannten Arten wird infolge des Planungsvorhabens nicht eingegriffen. Allerdings werden die Gehölze im Eingriffsraum auch von weiteren Höhlenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Relevanz wie beispielsweise von verschiedenen Meisenarten als Brutstandort genutzt. Daher könnten die Fällmaßnahmen eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt werden. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.</p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Durch die Entnahme von Gehölzen geht vorhabensbedingt einzelne für Höhlenbrüter potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte relevante Strukturen verloren. Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten handelt es sich um vergleichsweise wenig anspruchsvolle Arten (Meisenarten etc.). Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet nicht statt. Vielmehr kann damit gerechnet werden, dass für die betroffenen Brutpaare in der näheren Umgebung adäquate Ersatzhabitate zur Verfügung stehen.</p>

## Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*),

Europäische Vogelarten nach VS-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- **V 3:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem baubedingt ist mit temporären Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) zu rechnen. Die Vorbelastung sowie die Toleranz und Gewöhnung des Feldsperlings an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten lassen die Störung als wenig relevant erscheinen, sofern sie nicht unmittelbar am Brutplatz erfolgen. Alle weiter genannten Vogelarten sind noch weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 7.2.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter

## Zweigbrüter

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlichen Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Arten im UG:  nachgewiesen  
 potenziell möglich

Status: Brutvogel, zumindest in näherer Umgebung und Nahrungsgäste

Festgestellt wurden „nur“ Arten von nachrangiger artenschutzfachlicher Bedeutung, wie Amsel, Buchfink, Elster, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz, Türkentaube und Wacholderdrossel.

#### Lokale Population:

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

## Zweigbrüter

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlichen Bedeutung

Europäische Vogelarten nach VS-RL

### 2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

#### § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Rodungsmaßnahmen können zu einer vermeidbaren Tötung von Individuen der nachgewiesenen Zweigbrüter führen, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt werden. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1 muss die nachstehende Bauzeitenregelung eingehalten werden.

#### § 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Zweigbrüter bauen jedes Jahr neue Nester, sodass eine Zerstörung von dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht stattfindet. Die Entnahme der Gehölze ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant. Das Gebiet sowie die angrenzenden Lebensräume sind reich mit Gehölzen strukturiert, sodass die Vögel auf angrenzende Flächen ausweichen können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- **V 3:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Bauarbeiten verursachen vor allem optische und akustische Störungen für die oben genannten Arten. Die betroffenen Vogelarten sind noch relativ weit verbreitet und häufig auch in Siedlungsnähe anzutreffen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten ist bei gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

## 9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Bauvorhaben kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel, müssen die Rodungsarbeiten und ein möglicher weiterer Gebäudeabriss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen müssen diese noch weiter eingeschränkt werden und dürfen erst ab November erfolgen. Die Maßnahmen stehen im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG). Darüber hinaus ist bei einem geplanten Gebäudeabriss vorab zu prüfen, ob Kellerbereiche als Winterquartier genutzt werden. Im Falle eines Besatzes darf der Abriss erst nach Auszug der Tiere Ende März erfolgen.

Um mögliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die lokale Population des Haussperlings wirksam zu verhindern, sollen 6 Nistkästen im nahen Umfeld des Vorhabens angebracht werden. Mit der Installation von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse wird dem Verlust von unentdeckten Fledermausquartieren entgegengewirkt.

Für die am 13.10.2022 festgestellte Zwergfledermauskolonie sind die gewählten CEF 3-Maßnahmen rechtzeitig vor dem Abriss des Koloniegebäudes einzuplanen und umzusetzen.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 22. Februar 2023

i.A. Simon Steigmayer (Projektleitung)

## 10 Quellenverzeichnis

### Literatur:

BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Freistaat Sachsen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2014: Fledermausquartiere an Gebäuden

Bader, E., Krättli, H. 2022: Fledermausschutz – Der Ratgeber für die Praxis

### Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.  
[https://www.bfn.de/0316\\_nat-bericht\\_2013-komplett.html](https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html)

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.  
[http://www.nabu.de/m05/m05\\_03/01229.html](http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html)

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. [udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml](http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml)